

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 6/2020

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 03.04.2020

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

das Corona-Virus hat die Welt in eine Krise gestürzt. Auch in brandenburgischen Zahnarztpraxen herrscht die Angst, sich selbst, die Mitarbeiter und die Patienten nicht ausreichend vor Infektionen schützen zu können. Viele Zahnärzte wenden sich deshalb mit eindringlichen Hilferufen an die KZV und fühlen sich von ihrer Standesorganisation allein gelassen, wenn sie erfahren müssen, dass momentan niemand - auch die KZV nicht - über einen Vorrat an Schutzausrüstungen verfügt.

Die KZVLB hat bereits vor Wochen Bedarfsmeldungen für die personellen Schutzausrüstungen auf Bundes- und Landesebene abgegeben und lässt auch auf anderen Ebenen keine Möglichkeit unversucht, diese Mittel zu beschaffen. Manchmal glaubten wir, „dicht dran“ zu sein, was sich leider als falsche Hoffnung erwies. Dennoch geben wir nicht auf und setzen unsere Anstrengungen daran, ein ausreichendes Kontingent an Schutzausrüstung zu beschaffen.

Die Suche nach Schuldigen ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt weder zielführend noch hilfreich. Denn für die momentane Krise gab und gibt es keine Blaupause. Wichtig wird es sein, aus der Krise die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Produktion von Schutzausrüstung zukünftig wieder in Deutschland zu etablieren.

Auch wenn noch immer keine verbindliche Aussage möglich ist, wann eine Lieferung eintrifft - seien Sie sicher, dass Sie von uns sofort informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie weiterhin über:

Sofortmaßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- 2.1. - G-BA beschließt Sonderregelungen wegen Corona-Pandemie
Ausnahmen bei Genehmigung von Krankentransporten und Geltungsdauer
von Heilmittelverordnungen**
 - SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Fassung vom 31.03.2020
 - IDZ: Übersicht zur Standardvorgehensweise für Zahnarztpraxen
während der Corona-Pandemie
- 2.3. - Umbenennung BAPersBw PA 3 – Heilfürsorgeabrechnung der Bundeswehr**
- 6. - Für Ihren Terminkalender: ZE-Gutachtertagung am 23. September 2020**
 - Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen
- 7. - Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Zeiten der Coronavirus-Pandemie**

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2020
- Pressemitteilung: Corona-Pandemie: G-BA beschließt weitreichende Maßnahmen zur Entlastung von Krankenhäusern und Ärzten sowie zum Schutz vor Infektionsrisiken

SOFORTMAßNAHMEN ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON LIQUIDITÄTSENGPÄSSEN

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind zur Zeit nicht absehbar. Um die immensen finanziellen Schäden abzumildern und Liquiditätsengpässe zu überbrücken, stellen wir Ihnen die nachfolgenden Sofortmaßnahmen zur Verfügung:

1. Vorauszahlung auf die Restzahlung der Vierteljahresabrechnung 4/2019

Bei Liquiditätsengpässen haben Sie die Möglichkeit, vom 17.04.2020 bis 29.04.2020 (10 Uhr) einen Antrag auf die Vorauszahlung auf die Restzahlung der Vierteljahresabrechnung 4/2019 zu stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss folgendes beinhalten

- den Antrag mit einer kurzen Begründung und dem Antragsdatum
- den Namen des antragstellenden Praxisinhabers
- den Abrechnungstempel und die Unterschrift des antragstellenden Praxisinhabers

Die Antragsstellung kann mittels

- analogem Postversand (an die Abteilung Finanzen)
- Telefax (Fax-Nr.: 0331 / 2977 220)
- E-Mail (finanzen@kzvlb.de)

erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Pribbenow (Tel.-Nr. 0331 / 2977 216) und Herr Galonska (Tel.-Nr. 0331 / 2977 173) gern zur Verfügung.

2. Teilnahme an der Sofort-Auszahlung Kassenanteile für prothetische und parodontologische Leistungen

Die Teilnahme an der Sofort-Auszahlung Kassenanteile für prothetische und parodontologische Leistungen ist grundsätzlich für alle Zahnärzte möglich, die diese Leistungen erbringen und über die KZVLB abrechnen.

Sofort-Auszahlung bedeutet, dass von Ihnen erbrachte prothetische und/oder parodontologische Leistungen bei der KZVLB bis 10 Uhr des Tages eingereicht und am Folgetag (unter Abzug einer Gebühr von 1,5%) an Sie überwiesen werden. Diese Sofort-Auszahlung(en) wird (werden) dann der (den) regulären Ansprüchen der (den) monatlichen Abrechnung(en) für prothetische und/oder parodontologische Leistungen verrechnet. Je nach Inanspruchnahme der Sofort-Auszahlung reduziert sich die reguläre Zahlung(en) zum jeweiligen Fälligkeitstermin entsprechend.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Sofort-Auszahlung Kassenanteile für prothetische und parodontologische Leistungen ist eine entsprechende Vereinbarung mit der KZVLB. Die Teilnahme ist jedoch auch bei Vorliegen einer Vereinbarung freiwillig. Nehmen Sie nicht an der Sofort-Auszahlung teil, entstehen Ihnen keine Gebühren oder Kosten.

Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt Sofort-Auszahlung entnehmen. Sie finden dieses auf https://kzvlb.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalte/Service/Downloadcenter/Finanzen/Sofort-Auszahlung1.pdf

Die Vereinbarung zur Teilnahme an der Sofort-Auszahlung Kassenanteile für prothetische und parodontologische Leistungen finden Sie auf

https://kzvlb.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalte/Service/Downloadcenter/Abrechnung/Vereinbarung_Sofortauszahlung.pdf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Voigt (Tel.-Nr. 0331 / 2977 217) gern zur Verfügung.

**G-BA BESCHLIEßT SONDERREGELUNGEN WEGEN CORONA-PANDEMIE
Ausnahmen bei Genehmigung von Krankentransporten und Geltungsdauer von
Heilmittelverordnungen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie weitreichende zeitlich befristete Sonderregelungen getroffen, durch welche die Akteure im Gesundheitswesen entlastet und die Infektionsrisiken für Patienten verringert werden. Im zahnärztlichen Bereich sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

Krankentransporte (KTW mit Infektionsschutz) zu ambulanten Behandlungen

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen vorübergehend keiner vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.

Hierzu zählen auch zwingend notwendige Fahrten von an COVID-19-erkrankten Patienten mit einem Kranken- oder Rettungstransportwagen (KTW oder RTW mit Infektionsschutz), bei denen eine schwerwiegende ambulante Notfallbehandlung (z. B. bei Abszessen, akuten Traumen im MKG-Bereich oder dringenden Zahnextraktionen) in einem der ausgewiesenen zahnärztlichen Notfallzentren erfolgen muss.

Gültigkeitsfristen von Heilmittelverordnungen ausgesetzt

Bei zahnärztlichen Heilmittelverordnungen werden die Vorgaben, in welchem Zeitraum die Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, vorübergehend ausgesetzt.

Folgeverordnungen können auch nach telefonischer Anamnese durch den Zahnarzt ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung erfolgte. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden. (Dokumentation!)

Bitte beachten Sie bei der Ausstellung von Heilmittelverordnungen auch die gegenwärtig ggf. eingeschränkten Kapazitäten von Physiotherapeuten und Logopäden.

Die Regelungen bedürfen noch der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sie treten rückwirkend zum 9. März 2020 in Kraft und gelten vorerst bis 31. Mai 2020.

Eine Zusammenfassung aller Sonderregelungen (auch für Ärzte und Krankenhäuser) können Sie der als Anlage zu dieser Vorstandsinformation beigefügten Presseerklärung des G-BA entnehmen.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG - FASSUNG VOM 31.03.2020

Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) wurde durch die Verordnung vom 31. März geändert.

§ 2 Abs. 2 ist zu entnehmen, dass die zahnärztliche Tätigkeit nur medizinisch notwendige Behandlungen umfassen sollte.

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV in der Fassung vom 31.03.2020 finden [hier](#).

Zahnärzte, die die Druckversion der Vorstandsinformation erhalten, benutzen bitte diesen Link:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv

IDZ: ÜBERSICHT ZUR STANDARDVORGEHENSWEISE FÜR ZAHNARZTPRAXEN WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Das Institut der deutschen Zahnärzte (IDZ) hat für die Behandlung von Patientinnen und -Patienten während der Corona-Pandemie zusammen mit der KZBV übersichtliche Standardvorgehensweisen für Zahnarztpraxen erarbeitet.

Mit der Übersicht soll den Zahnarztpraxen während der Corona-Pandemie eine Orientierung geboten werden, auf welche Art und Weise Patientinnen und Patienten behandelt werden sollen. Wichtige Dokumente wie Flussdiagramme und eine Vorlage zur Patientenanamnese sind enthalten.

Der Fokus liegt auf der Erläuterung von sechs Standardvorgehensweisen zum Umgang und zur Behandlung von Patientinnen und Patienten. In einzelnen Schritten werden dabei die erforderlichen Maßnahmen für Zahnärztin und Zahnarzt und Praxisteam dargestellt und in Flussdiagrammen und mit Hilfe von Piktogrammen veranschaulicht. Die fünfte Standardvorgehensweise (SOP 5) befasst sich mit der Behandlung von Patienten mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger oder Patienten bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht.

Das Dokument des IDZ können Sie [hier](#) herunterladen.

Zahnärzte, die die Druckversion der Vorstandsinformation erhalten, benutzen bitte diesen Link:

https://www.idz.institute/fileadmin/Content/Publikationen-PDF/IDZ_SARS-CoV-2_Standardvorgehensweise_ZAP_2020-03-30.pdf

Rainer Linke, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311, rainer.linke@kzvlb.de

**UMBENENNUNG BAPERSBW PA 3 – HEILFÜRSORGEABRECHNUNG
DER BUNDESWEHR**

Mit Wirkung vom 01. April 2020 wird die Abteilung Personalabrechnung des BAPersBw in Abteilung VII umbenannt.

Die Unterabteilung PA 3 – Heilfürsorgeabrechnung der Bundeswehr wird künftig in der Abteilung VII Unterabteilung 3 als Referat 3 abgebildet sein.

Wir bitten, die neue Bezeichnung

BAPersBwVII3.3

ab dem genannten Stichtag für sämtlichen Schriftwechsel zu verwenden.

Die Ihnen bekannte Postanschrift (Prätzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg) bleibt von der Umbenennung unberührt.

Diese Änderung wurde auch ins Bundeseinheitliche Kassenverzeichnis übernommen.
(BKV-Nr.: 9 53 0095209 00)

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

**FÜR IHREN TERMINKALENDER:
ZE/PAR-GUTACHTERTAGUNG AM 23. SEPTEMBER 2020**

Die voraussichtlich nächste gemeinsame Tagung unserer **Vertragsgutachter für Zahnersatz und Parodontologie** findet **am 23. September 2020 um 14:00 - ca. 18:00 Uhr** im **Van der Falk** Hotel in Blankenfelde statt.

Wir freuen uns, Herrn Prof. Dr. Thomas Ratajczak als Referenten begrüßen zu können.

Thema: „*Sinn und Zweck von Leitlinien in der Zahnmedizin – eine kritische Analyse*“

Weitere Informationen erhalten Sie mit einer persönlichen Einladung.

PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN

Beginn der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
Dr. med. dent. Andi Kison Kleinmachnow	Gutachter für Zahnersatz und Parodontologie	1. April 2020

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachterin

Name/Ort	Bereich	Ende der Gutachtertätigkeit
Dr. med. dent. Helga Schemel Brück	Gutachterin für Zahnersatz	30.04.2020

Der Vorstand bedankt sich sehr herzlich bei Frau Dr. Schemel für ihr langjähriges Engagement als Vertragsgutachterin der KZV Land Brandenburg und wünscht ihr alles Gute.

Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, britta.bergmair@kzvlb.de

WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNGEN IN ZEITEN DER CORONAVIRUS-PANDEMIE

Auch wir nehmen die aktuelle Situation um den Coronavirus sehr ernst, ein Thema, welches uns alle betrifft. Wir beobachten die täglichen Entwicklungen dazu und werden unser Bestmögliches tun, um Ihnen bei Fragen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Seite zu stehen und alle anhängigen Prüfverfahren zuverlässig und schnellstmöglich zu bearbeiten.

Wir bitten um Ihr Verständnis, sofern es in den kommenden Tagen oder Wochen, aufgrund weiterer gravierender Entwicklungen zum Thema Corona, zu Verzögerungen in der Bearbeitung Ihres Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens kommt. In diesem Fall werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Sollten Sie in den vergangenen Tagen von der Prüfungsstelle um die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme gebeten worden sein, gewähren wir Ihnen aufgrund der derzeitigen Umstände eine Fristverlängerung zur Einreichung der geforderten Unterlagen bis Anfang Mai 2020. Ein gesonderter Antrag Ihrerseits ist hierzu nicht notwendig.

Weitere aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus entnehmen Sie bitte auch unserer Homepage <https://www.kzvlb.de/informationen-zum-coronavirus/>.

Prüfungsstelle gemäß § 106c SGB V:

Andrea Schilling, Prüfungsstellenleiterin
0331 2977-329, andrea.schilling@kzvlb.de

Carla Jasper, stellv. Prüfungsstellenleiterin
0331 2977-322, carla.jasper@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2020 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 4/2020 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1421 <u>BKK</u> : 1,1393 <u>IKK</u>: 1,1371 <u>SVLFG</u>: 1,1400 <u>Knappschaft</u> : 1,1012	1,1359
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2139 <u>BKK</u> : 1,2025 <u>IKK</u>: 1,2021 <u>SVLFG</u>: 1,2036 <u>Knappschaft</u> : 1,1627	1,1999
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0924	1,0921
		IP/FU	1,1898	1,1334
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,0981; KB: 0,9576	1,2421
		IP/FU	1,1832 <u>AOK, BKK, SVLFG</u>: 1,2187	1,2421
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1056 <u>BKK</u> : 1,1084 <u>IKK</u> : 1,1102 <u>Knappschaft</u> : 1,1111 <u>SVLFG</u> : 1,1170	1,2059
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2203 <u>BKK</u> : 1,2325 <u>IKK</u> : 1,2346 <u>Knappschaft</u> : 1,2360 <u>SVLFG</u> : 1,2695	1,2862
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,1079	1,1079
		IP/FU	1,2545	1,2545
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u>: 1,1486 <u>BKK</u> : 1,1124 <u>IKK</u> : 1,1121 <u>SVLFG</u> : 1,1139 <u>Knappschaft</u> : 1,1126	1,1483
		IP/FU	<u>AOK</u>: 1,2143 <u>BKK</u> : 1,1723 <u>IKK</u> : 1,1721 <u>SVLFG</u> : 1,1770 <u>Knappschaft</u> : 1,1761	1,2140
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u>: 1,0835 / ab 01.04.: 1,1232 <u>BKK</u> : 1,0855 <u>IKK</u> : 1,1111 <u>Knappschaft</u> : 1,0678 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,1050
		IP/FU	<u>AOK</u>: 1,1875 / ab 01.04.: 1,2310 <u>BKK</u> : 1,1800 <u>IKK</u> : 1,2137 <u>Knappschaft</u> : 1,1805 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,2076
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,0971	1,0961
		IP/FU	1,1635	1,1601
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,1427	1,1829
		IP/FU	1,2057	1,1906

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2020 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 1,1282 <u>BKK, IKK, SVLFG:</u> 1,0671 <u>Knappschaft:</u> 1,0896	-
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1858 <u>BKK, IKK, SVLFG:</u> 1,1433 <u>Knappschaft:</u> 1,1518	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,1427	-
		IP/FU	1,1846	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1423	1,1423
		IP/FU	1,1960	1,1960
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 1,0119 <u>BKK:</u> 1,0559 <u>IKK:</u> 1,0823 <u>Knappschaft:</u> 1,0138 <u>SVLFG:</u> 1,0768	1,1410
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0455 <u>BKK:</u> 1,0812 <u>IKK:</u> 1,1525 <u>Knappschaft:</u> 1,0734 <u>SVLFG:</u> 1,1768	1,1410
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 1,0698 <u>BKK:</u> 1,0894 <u>IKK:</u> 0,9900 <u>Knappschaft:</u> 1,0713 <u>SVLFG:</u> 1,0768	0,9773
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1707 <u>BKK:</u> 1,1924 <u>IKK:</u> 1,0887 <u>Knappschaft:</u> 1,1735 <u>SVLFG:</u> 1,1768	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 1,1482 <u>BKK:</u> 1,0878 / ab 01.04.: 1,1276 <u>IKK:</u> 1,0851 <u>Knappschaft:</u> 1,0848 <u>SVLFG:</u> 1,0768	1,0621
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,2887 <u>BKK:</u> 1,2594 <u>IKK:</u> 1,2034 <u>Knappschaft:</u> 1,2050 <u>SVLFG:</u> 1,1768	1,1802
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 1,1482 <u>BKK:</u> 1,0855 / ab 01.04.: 1,1252 <u>Knappschaft:</u> 1,0751 <u>IKK:</u> 1,0855 <u>SVLFG:</u> 1,0768	1,0638
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,2887 <u>BKK:</u> 1,2586 <u>IKK:</u> 1,2022 <u>Knappschaft:</u> 1,2050 <u>SVLFG:</u> 1,1768	1,1936

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2020 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 4/2020 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80	02	KCH, PAR, KB	1,1359	1,1367	1,1359	1,1359	1,1359	1,1361
		IP/FU	1,1999	1,1999	1,1999	1,1999	1,1999	1,2004
Niedersachsen Reg.-Kz.: 17	04	KCH, PAR, KB	1,0921	1,0921	1,0921	1,0921	1,0921	1,0990
		IP/FU	1,1334	1,1334	1,1334	1,1334	1,1334	1,1334
Rheinland-Pfalz Reg.-Kz.: 62-65	06	KCH, PAR, KB	1,0981	1,0981	1,0981	1,0981	1,0981	1,0981
		IP/FU	KB: 0,9576 1,2138	KB: 0,9576 1,2138	KB: 0,9576 1,2138	KB: 0,9576 1,2138	KB: 0,9576 1,2138	KB: 0,9576 1,2138
Bayerns Reg.-Kz.: 83	11	KCH, PAR, KB	1,1071	1,1071	1,1071	1,1071	1,1071	1,1071
		IP/FU	1,2320	1,2320	1,2320	1,2320	1,2320	1,2320
Nordrhein Reg.-Kz.: 40,49	13	KCH, PAR, KB	1,1079	1,1079	1,1079	1,1079	1,1079	1,1079
		IP/FU	1,2545	1,2545	1,2545	1,2545	1,2545	1,2545
Hessen Reg.-Kz.: 51	20	KCH, PAR, KB	1,1483	1,1483	1,1483	1,1483	1,1483	1,1483
		IP/FU	1,2140	1,2140	1,2140	1,2140	1,2140	1,2140
Berlin Reg.-Kz.: 95, 97	30	KCH, PAR, KB	1,0754 ab 01.04.20 1,1148	1,0754 ab 01.04.20 1,1148	1,0754 ab 01.04.20 1,1148	1,0754 ab 01.04.20 1,1148	1,0754 ab 01.04.20 1,1148	1,0754 ab 01.04.20 1,1148
		IP/FU	1,1753 ab 01.04.20 1,2183	1,1753 ab 01.04.20 1,2183	1,1753 ab 01.04.20 1,2183	1,1753 ab 01.04.20 1,2183	1,1753 ab 01.04.20 1,2183	1,1753 ab 01.04.20 1,2183
Bremen Reg.-Kz.: 30	31	KCH, PAR, KB	1,0961	1,0961	1,0961	1,0961	1,0961	1,0961
		IP/FU	1,1601	1,1601	1,1601	1,1601	1,1601	1,1601
Hamburg Reg.-Kz.: 15	32	KCH, PAR, KB	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427
		IP/FU	1,1906	1,1906	1,1906	1,1906	1,1906	1,1906
Saarland Reg.-Kz.: 93	35	KCH, PAR, KB	1,0925	1,0925	1,0925	1,0925	1,0925	1,0925
		IP/FU	1,1518	1,1518	1,1518	1,1518	1,1518	1,1518
Schleswig-H. Reg.-Kz.: 13	36	KCH, PAR, KB	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427
		IP/FU	1,1815	1,1815	1,1815	1,1815	1,1815	1,1815
Westf.-Lippe Reg.-Kz.: 34	37	KCH, PAR, KB	1,1423	1,1423	1,1423	1,1423	1,1423	1,1423
		IP/FU	1,1960	1,1960	1,1960	1,1960	1,1960	1,1960
Mecklenb./Vorp. Reg.-Kz.: 01	52	KCH, PAR, KB	1,0580	1,0580	1,0580	1,0580	1,0580	1,0601
		IP/FU	1,1033	1,0991	1,0991	1,0991	1,0991	1,0883
Sachsen-Anhalt Reg.-Kz.: 09	54	KCH, PAR, KB	0,9773	1,0200	0,9773	0,9773	0,9773	0,9773
		IP/FU	1,0619	1,1200	1,0619	1,0619	1,0619	1,0619
Thüringen Reg.-Kz.: 50	55	KCH, PAR, KB	1,0621	1,0704	1,0621	1,0621	1,0621	1,0642
		IP/FU	1,1802	1,1875	1,1802	1,1802	1,1802	1,1835
Sachsen Reg.-Kz.: 72	56	KCH, PAR, KB	1,0599	1,0722	1,0599	1,0599	1,0599	1,0611
		IP/FU	1,1884	1,2034	1,1884	1,1884	1,1884	1,1908

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 15 / 2020

Seite 1 von 6

Corona-Pandemie: G-BA beschließt weitreichende Maßnahmen zur Entlastung von Krankenhäusern und Ärzten sowie zum Schutz vor Infektionsrisiken

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

Berlin, 27. März 2020 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Zusammenhang mit der Pandemie mit SARS-CoV-2 weitere zeitlich befristete Sonderregelungen getroffen. Krankenhäuser und Praxen werden entlastet und Infektionsrisiken für Patienten verringert. Hierzu erklärte Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des G-BA, am Freitag in Berlin:

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger

„In der jetzigen Ausnahmesituation, deren weitere Entwicklung im Augenblick nicht verlässlich eingeschätzt werden kann, müssen wir alle verfügbaren personellen Ressourcen beim Pflegepersonal und bei den Ärztinnen und Ärzten für die Patientenversorgung freimachen und deshalb Bürokratie und Dokumentationsvorgaben zur Qualitätssicherung auf ein unabdingbares Minimum reduzieren. Zugleich müssen wir auch Versicherte, Patientinnen und Patienten ebenso wie medizinisches Personal vor vermeidbaren Infektionen durch unnötige Kontakte schützen und Krankenhäuser und Praxen von Routineaufgaben entlasten. Auf diese besonderen Versorgungsbedürfnisse hat der G-BA schnell, unbürokratisch und mit der notwendigen Systemkenntnis reagiert. Wir brauchen rechtssichere und bundeseinheitliche Lösungen – denn die Leistungen sollen nicht davon abhängig sein, bei welcher einzelnen Kasse man versichert ist. Gerade in Krisensituationen wollen die Versicherten Klarheit über Versorgungsangebote, Zuständigkeiten und Ansprechpartner. Kompetenzgerangel kann jetzt niemand gebrauchen.“

Bei den befristeten Sonderregelungen, die wir beschlossen haben, geht es im Kern darum, Arztpraxen und Krankenhäusern angesichts von Personalengpässen und einer erhöhten Patientenzahl die notwendige Flexibilität und Handlungsfreiheit im Ressourceneinsatz zu geben und unbeabsichtigte negative Folgen zu vermeiden. Wir wollen dabei auch Infektionsrisiken für Patientinnen und Patienten sowie für das ärztliche und pflegerische Personal bestmöglich verringern.

Mit den heute beschlossenen Anpassungen unterstützen wir zum einen die Krankenhäuser in Deutschland wirksam dabei, die enormen Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren Folgen zu bewältigen – von den angepassten Regelungen zur Notaufnahme bei der zu erwartenden hohen Anzahl von hilfebedürftigen Patientinnen und Patienten mit COVID-19 über den befristeten Wegfall von Dokumentationspflichten und Qualitätssicherungsanforderungen bis hin zu situationsgerechtem Entlassmanagement. So können zum Schutz der Patienten, die das Krankenhaus verlassen, sofort große Packungsgrößen von Arzneimitteln für die Versorgung zu Hause verordnet werden, damit keine



unnötigen Besuche der aus dem Krankenhaus entlassenen, oft geschwächten und damit besonders gefährdeten Patienten in den Praxen erforderlich sind.

Seite 2 von 6

Pressemitteilung Nr. 15 / 2020
vom 27. März 2020

Zum anderen werden Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte darüber hinaus durch Vereinfachungen bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und der Gültigkeitsdauer von Rezepten entlastet, sodass auch hier Ressourcen geschont und Infektionsrisiken gemindert werden.

Der Schutz vor Infektionen ist auch oberstes Ziel bei der kurzzeitigen Aussetzung der Einladungen von Frauen zum Mammographie-Screening. Dabei gehen keine Untersuchungen verloren, sondern werden nachgeholt, und vorliegende Befunde werden selbstverständlich abgeklärt.

Mit diesem angepassten Regelungspaket trägt der G-BA in seinem Verantwortungsbereich den enormen Belastungen Rechnung, denen Patientinnen und Patienten, Versicherte und alle Akteure in der medizinischen Versorgung derzeit ausgesetzt sind. Wir beobachten die Situation weiterhin genau und nehmen, falls erforderlich, auch kurzfristig weitere Aktualisierungen vor.“

Die getroffenen und befristet geltenden Sonderregelungen betreffen folgende Richtlinien bzw. Regelungen:

- **Flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser**

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern nunmehr bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus **häusliche Krankenpflege, Spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmittel** verordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

- **Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern**

Die zeitliche Vorgabe für die Aufnahme von beatmungspflichtigen Intensivpatienten auf die Intensivstation – innerhalb von 60 Minuten nach Krankenhausaufnahme – wird ausgesetzt, da sie bei einer sehr starken gleichzeitigen Inanspruchnahme der Krankenhäuser in der erwarteten Hochphase der COVID-19-Erkrankungen gegebenenfalls nicht umsetzbar ist. Eine hieraus entstehende zusätzliche finanzielle Belastung der Krankenhäuser wird dadurch vermieden. Ziel bleibt eine schnellstmögliche Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Intensivpatienten.

- **Weitere Ausnahmen von Anforderungen an die Qualitätssicherung**

Zur Unterstützung der Krankenhäuser und Ärztinnen und Ärzte bei der Bewältigung der Corona-Pandemie wird den aus dieser Situation resultierenden Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Qualitätsanforderungen



Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche weitere Ausnahmen von Anforderungen an die Qualitätssicherung beschlossen. Hierbei geht es um Änderungen der Regelungen zur Datenvalidierung, zum Strukturierten Dialog und zum Stellungnahmeverfahren. Zudem wurden weitere Dokumentations- und Nachweispflichten ausgesetzt. Betroffen sind folgende Richtlinien:

- Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL)
- Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)
- Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)
- Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL)
- Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL)
- MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL)
- Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R)
- Mindestmengenregelungen

Das ursprünglich für Mitte des Jahres 2020 vorgesehene Inkrafttreten der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) wird auf den 1. Januar 2021 verschoben.

- **Mammografie-Screening: Befristete Aussetzung der Einladungen**

Einladungen zur Teilnahme am Screening werden vorerst bis zum 30. April nicht versandt. Nach Beendigung der Aussetzung werden die anspruchsberechtigten Frauen umgehend nachträglich eingeladen.

- **Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen werden gelockert**

Die Richtlinien des G-BA enthalten auch Fristen zur Gültigkeit von Verordnungen oder Angaben dazu, bis wann eine Verordnung zur Genehmigung bei der Krankenkasse vorgelegt werden muss. In folgenden Bereichen haben sich die Fristen verlängert oder wurden sogar ganz ausgesetzt:

Die Vorgaben, in welchem Zeitraum Verordnungen von **Heil- und Hilfsmitteln** ihre Gültigkeit verlieren, werden vorübergehend ausgesetzt.

Im Bereich der **häuslichen Krankenpflege** können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch wird die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung ausgesetzt. Darüber hinaus kann die Erstverordnung für einen längeren Zeitraum als 14 Tage verordnet werden. Zusätzlich wird die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 Tage auf 10 Tage verlängert. Dies gilt auch



für Verordnungen der **Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung** sowie der **Soziotherapie**.

Seite 4 von 6

Pressemitteilung Nr. 15 / 2020
vom 27. März 2020

- **Arzneimittel**

Das Ausstellen einer neuen Verordnung von Arzneimitteln durch Arztpraxen ist auch nach telefonischer Anamnese möglich. Die Verordnungsmöglichkeiten von Krankenhäusern bei Entlassung einer Patientin oder eines Patienten werden flexibilisiert.

- **Disease-Management-Programme (DMP)**

Sofern zur Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 geboten, müssen Patientinnen und Patienten 2020 nicht verpflichtend an Schulungen teilnehmen. Die ärztliche Dokumentation von Untersuchungen der in ein DMP eingeschriebenen Patientinnen und Patienten ist für das erste bis dritte Quartal 2020 nicht erforderlich.

- **Folgeverordnung von ambulanten Leistungen auch nach telefonischer Anamnese möglich**

Ärztinnen und Ärzte können Folgeverordnungen auch nach telefonischer Anamnese für **häusliche Krankenpflege**, für zum Verbrauch bestimmte **Hilfsmittel, Krankentransporte und Krankenfahrten** sowie **Heilmittel** (letztere auch durch Zahnärztinnen und Zahnärzte) ausstellen. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden.

- **Krankentransport**

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankte oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Zudem werden die Fristen für die Verordnung von Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung erweitert: Fahrten zu vorstationären Behandlungen können für 3 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung und Fahrten zu nachstationären Behandlungen können für 7 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen verordnet werden.

- **Arbeitsunfähigkeit**

Die Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, darf für einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen auch nach telefonischer ärztlicher Anamnese festgestellt werden. Dies gilt auch für Versicherte, bei denen bereits ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus besteht. Zudem können Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus im Rahmen des sogenann-



ten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Kalendertagen, sondern nunmehr bis zu 14 Kalendertagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus Arbeitsunfähigkeit bescheinigen.

Seite 5 von 6

Pressemitteilung Nr. 15 / 2020
vom 27. März 2020

- **Zentrums-Regelungen**

Krankenhäuser, die bereits vor Inkrafttreten der Zentrums-Regelungen im Krankenhausplan besondere Aufgaben wahrgenommen haben, haben weitere sechs Monate Zeit, die vorgegebenen Qualitätsanforderungen umzusetzen. Hierdurch können zusätzliche Ressourcen in der Hochphase der COVID-19-Erkrankungen genutzt werden.

Die Beschlüsse wurden aufgrund des [Vorliegens besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Geschäftsordnung](#) des G-BA im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst. Sie treten nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit teilweise auch rückwirkend in Kraft.

Sämtliche vom G-BA beschlossene Sonderregelungen werden auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link zu finden sein:

www.g-ba.de/sonderregelungen-corona

Hintergrund – Sonderregelungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie und der [Risikobewertung des RKI zu COVID-19](#)

Bereits am 20. März 2020 hatte der G-BA Abweichungsmöglichkeiten von der Mindestausstattung mit Intensivpflegepersonal bei bestimmten komplexen Behandlungen beschlossen. Die Ausnahmeregelungen betreffen die Qualitätsvorgaben des G-BA zu folgenden Bereichen:

- Versorgung von Früh- und Reifgeborenen (QFR-RL)
- Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten (KiOn-RL)
- Kinderherzchirurgie (KiHe-RL)
- Behandlung des Bauchaortenaneurysmas (QBAA-RL)
- minimalinvasive Herzklappeninterventionen (MHI-RL)
- allogene Stammzelltransplantation beim Multiplem Myelom
- allogene Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myelotischer Leukämie bei Erwachsenen



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.